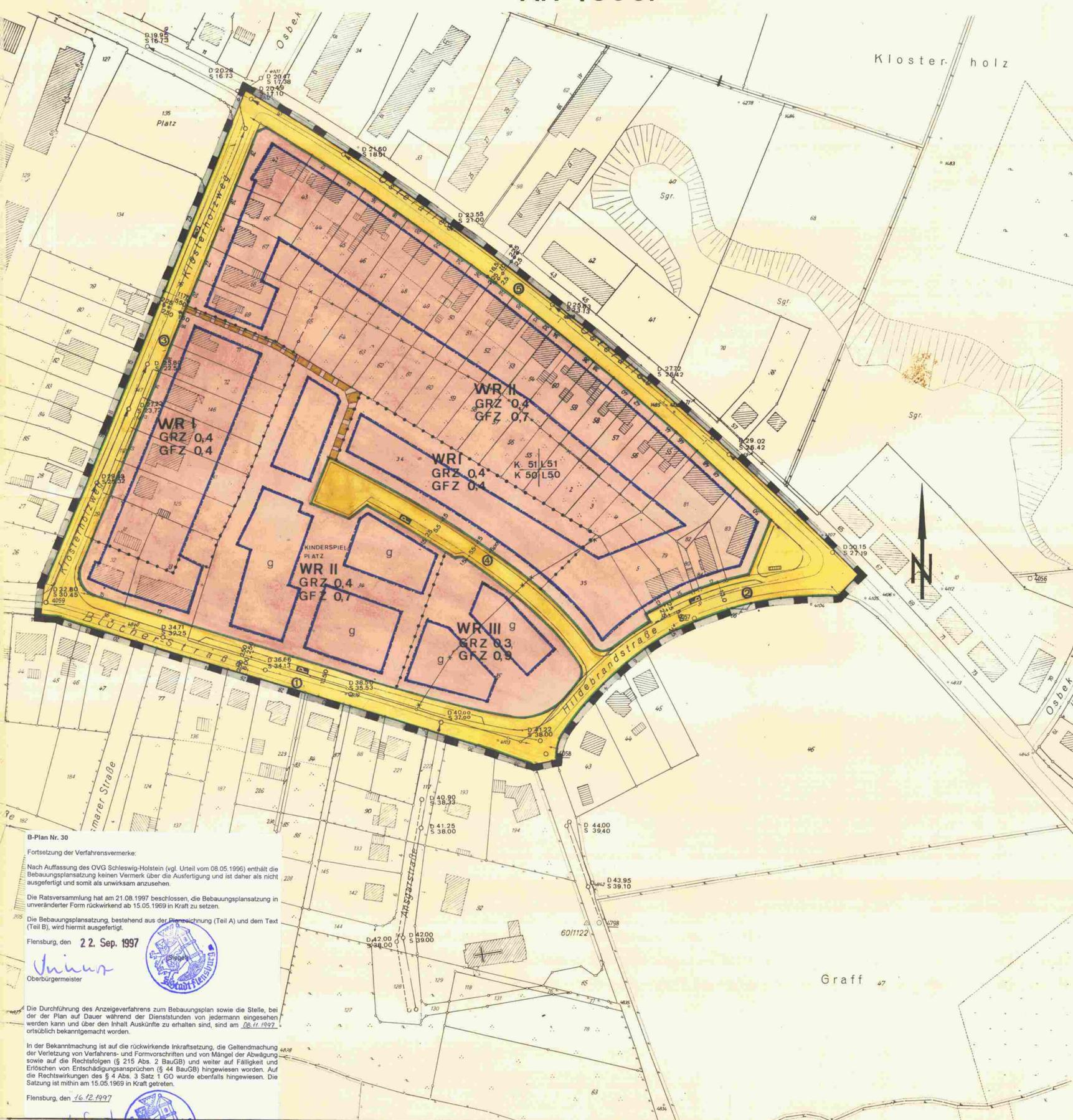


BEBAUUNGSPLAN NR. 30

DER FLUREN K 50, 51, L 50, 51 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BLÜCHERSTRASSE, OSTERALLEE UND KLOSTERHOLZWEG

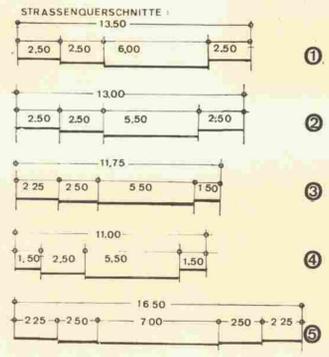
AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 5. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 ERLASSEN.

M. 1:1000.



- ZEICHENERKLÄRUNG :**
- PLANFESTSETZUNGEN:**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
 - BAUGRENZEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER
 - WR** REINES WOHNGEBIET
 - I II III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :**
- AUFZUBEHNDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - HAUPTABWASSER (SCHMUTZWASSER)
 - HAUPTABWASSER (REGENWASSER)

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN:



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 13. 3. 1968 Az: IV 61c-B13/04-21 (30) ERTEILT FLENSBURG, AM 5. APRIL 1969

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER
[Signature]
STADTBAURAT

B-Plan Nr. 30
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:
Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 15.05.1969 in Kraft zu setzen.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Flensburg, den 22. Sep. 1997
[Signature]
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 06.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Intraffsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.05.1969 in Kraft getreten.
Flensburg, den 16.12.1997
[Signature]

VERFAHRENSVERMERKE :

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.2.1968 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 6. DEZEMBER 67 BIS 6. JANUAR 68 NACH VORHERIGER AM 29.11.1967 ANGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSSTELLUNGSGEIT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Flensburg, AM 20.4.1969
[Signature]
Städt. Obervermessungsrat

Flensburg, AM 30.1.1969
[Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND NUR AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 14. 5. 69 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS

Flensburg, AM 14. 5. 69
[Signature]
Stadtmann